

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

07 040

Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	266	Vermischte Einnahmen.	693 911,95 1 500 000,00	— —	693 911,95 1 500 000,00
			-806 088,05	—	-806 088,05
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 10.	489 646,05 — 489 646,05	— — —	489 646,05 — 489 646,05
			Vermerke: an Titel 883 10		489 646,05
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 11.	470 634,85 — 470 634,85	— — —	470 634,85 — 470 634,85
			Vermerke: an Titel 883 11		470 634,85
119 12	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	832 137,36 — 832 137,36	— — —	832 137,36 — 832 137,36
			Vermerke: an Titel 883 12		832 137,36
119 13	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	— — —	— — —	— — —
119 20	271	Einnahmen aus Rückflüssen des Landesprogramms U3- Ausbau (fachbezogene Pauschalen 2010 bis 2013). 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 30 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	627 165,50 — 627 165,50	— — —	627 165,50 — 627 165,50
			Vermerke: an Titel 883 30		627 165,50
119 30	271	Einnahmen aus Rückflüssen von Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei den Ausgaben.	24 457 926,12 30 000 000,00 -5 542 073,88	— — —	24 457 926,12 30 000 000,00 -5 542 073,88
119 31	271	Einnahmen aus Rückflüssen aus dem Bereich KiBiz (so- fern nicht Titel 119 30). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei den Ausgaben.	8 997 891,66 — 8 997 891,66	— — —	8 997 891,66 — 8 997 891,66

Übrige Einnahmen

232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG -. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	127 958,34 147 000,00 -19 041,66	— — —	127 958,34 147 000,00 -19 041,66
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationa- len Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	— — —	— — —	— — —
334 00	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013".	— — —	— — —	— — —
334 11	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 11.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
334 12 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	32 761 172,76 47 452 800,00 -14 691 627,24	— — —	32 761 172,76 47 452 800,00 -14 691 627,24
	Vermerke: an Titel 883 12			-14 691 627,24
334 13 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	— — —	— — —	— — —
Titelgruppen				
	Titelgruppe 60	2 559 267,86	—	2 559 267,86
	Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	3 133 400,00	—	3 133 400,00
		-574 132,14	—	-574 132,14
162 60 263	Zinsen.	— — —	— — —	— — —
182 60 263	Tilgung.	2 559 267,86 3 133 400,00 -574 132,14	— — —	2 559 267,86 3 133 400,00 -574 132,14
281 60 263	Verwaltungskostenbeiträge.	— — —	— — —	— — —
	Titelgruppe 61	1 936 282,44	—	1 936 282,44
	Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabentitelgruppe 61.	— 1 936 282,44	— —	— 1 936 282,44
119 61 261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	1 780 332,45 — 1 780 332,45	— — —	1 780 332,45 — 1 780 332,45
162 61 261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	155 949,99 — 155 949,99	— — —	155 949,99 — 155 949,99
	Titelgruppe 66	10 258 040,66	—	10 258 040,66
	Einnahmen im Bereich des Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kin- derschutz Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabentitelgruppe 66.	10 312 100,00 -54 059,34	— —	10 312 100,00 -54 059,34
119 66 291	Einnahmen aus Rückerstattungen.	10 998,66 — 10 998,66	— — —	10 998,66 — 10 998,66
	Vermerke: an Titel 631 66			10 998,66
231 66 291	Zuweisungen des Bundes.	10 247 042,00 10 312 100,00 -65 058,00	— — —	10 247 042,00 10 312 100,00 -65 058,00
	Vermerke: aus Titel 422 66			65 058,00
282 66 291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.	— — —	— — —	— — —
	Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.	84 212 035,55 92 545 300,00 -8 333 264,45	— — —	84 212 035,55 92 545 300,00 -8 333 264,45
	Mehreinnahmen			—
	Mindereinnahmen			8 333 264,45

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 684 10, 684 13 und 684 19 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 119 30 verstärken den Ansatz des Titels 633 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 31 verstärken die Ansätze der Titel 547 20, 633 10, 633 13, 633 15 bis 633 20, 684 10, 684 13 und 684 19.

Personalausgaben

427 01	266	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.	—	—	—
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.	—	—	—
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 633 19.	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10	271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.	364 743,52	—	364 743,52
			1 867 700,00	—	1 867 700,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 64.	-1 502 956,48	—	-1 502 956,48
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.			
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.			
		4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei Titelgruppe 70.			
		5. Die Ausgaben des Titels können die Ausgaben der Titelgruppe 64 in Höhe von bis zu 200 EUR verstärken.			
		6. Die Ausgaben des Titels können die Ausgaben der Titelgruppe 68 in Höhe von bis zu 800.000 EUR verstärken.			
		7. Die Ausgaben des Titels können die Ausgaben der Titelgruppe 69 in Höhe von bis zu 500.000 EUR verstärken.			
		8. Die Ausgaben des Titels können die Ausgaben der Titelgruppe 70 in Höhe von bis zu 525.000 EUR verstärken.			
		9. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in NRW geleistet werden.			
		10. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
		11. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 502 956,48

547 20	271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz.	2 401 454,08	—	2 401 454,08
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	3 234 200,00	—	3 234 200,00
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 633 19, 684 13 und 684 19 in Anspruch genommen werden.	-832 745,92	—	-832 745,92
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13.			
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 633 19.			
		5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
		6. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			832 745,92

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH).	311 047 059,06	—	311 047 059,06
			322 985 300,00	—	322 985 300,00
		1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	-11 938 240,94	—	-11 938 240,94
		2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.			
		Vermerke: an Titel 633 18			1 055 446,75
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00			10 882 794,19
					-11 938 240,94
633 13	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen.	18 948 677,92	—	18 948 677,92
			33 200 000,00	—	33 200 000,00
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	-14 251 322,08	—	-14 251 322,08
		2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels kann auch bei Titel 547 20 und bei Titel 684 13 in Anspruch genommen werden.			
		3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Vermerke: an Titel 684 13			707 054,39
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00			13 544 267,69
					-14 251 322,08

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechnng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
633 14	271	Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.	1 957 734 700,04 1 973 342 800,00 -15 608 099,96	— — —	1 957 734 700,04 1 973 342 800,00 -15 608 099,96
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		15 608 099,96
633 15	271	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	24 997 883,00 25 000 000,00 -2 117,00	— — —	24 997 883,00 25 000 000,00 -2 117,00
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		2 117,00
633 16	271	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 3. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.	33 068 500,00 33 941 000,00 -872 500,00	— — —	33 068 500,00 33 941 000,00 -872 500,00
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		872 500,00
633 17	271	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	56 842 150,18 58 272 000,00 -1 429 849,82	— — —	56 842 150,18 58 272 000,00 -1 429 849,82
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 429 849,82
633 18	271	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	43 025 246,75 41 969 800,00 1 055 446,75	— — —	43 025 246,75 41 969 800,00 1 055 446,75
			Vermerke: aus Titel 633 10		1 055 446,75
633 19	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Der Ansatz des Titels verstärkt den Ansatz des Titels 427 01. 4. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 547 20 und 684 19 in Anspruch genommen werden. 5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	493 810,84 6 227 000,00 -5 733 189,16	— — —	493 810,84 6 227 000,00 -5 733 189,16
			Vermerke: an Titel 684 19 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 354 637,88 4 378 551,28 -5 733 189,16
633 20	271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	169 036 258,95 173 118 800,00 -4 082 541,05	— — —	169 036 258,95 173 118 800,00 -4 082 541,05
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		4 082 541,05
633 21	271	Rettenprogramm für Kindertageseinrichtungen.	499 999 999,98 500 000 000,00 -0,02	— — —	499 999 999,98 500 000 000,00 -0,02
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		0,02
633 59	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Sprachförderung.	— — —	— — —	— — —
684 10	271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	561 918,39 600 000,00 -38 081,61	— — —	561 918,39 600 000,00 -38 081,61
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		38 081,61
684 13	266	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13. 4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	707 054,39 — 707 054,39	— — —	707 054,39 — 707 054,39
			Vermerke: aus Titel 633 13		707 054,39

Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
684 19	266	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz.	1 354 637,88	—	1 354 637,88
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	—	—	—
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20.	1 354 637,88	—	1 354 637,88
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 633 19.			
		4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke: aus Titel 633 19		1 354 637,88
684 30	266	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz.	199 631,35	—	199 631,35
		1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	200 000,00	—	200 000,00
		2. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	-368,65	—	-368,65
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		368,65
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern.	—	—	—
		1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—
		2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen.	—	—	—
		3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	75 051,36	—	75 051,36
		Die Ausgaben dürfen bis zu 10.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	72 000,00	—	72 000,00
			3 051,36	—	3 051,36
			Vermerke: aus Titel 684 61		3 051,36
686 59	291	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
Ausgaben für Investitionen					
883 10	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel -.	489 646,05	3 319 038,49	3 808 684,54
		1. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz.	—	3 319 038,49	3 319 038,49
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	489 646,05	—	489 646,05
		3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke: aus Titel 119 10		489 646,05
883 11	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel -.	470 634,85	1 406 497,19	1 877 132,04
		1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 11 geleistet werden.	—	1 406 497,19	1 406 497,19
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt.	470 634,85	—	470 634,85
		3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.	Vermerke: aus Titel 119 11		470 634,85
		4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz.			
		5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 12 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" - Bundesmittel.	31 667 554,79 47 452 800,00	820 303,85 -1 105 451,48	32 487 858,64 46 347 348,52
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 12 geleistet werden.	-15 785 245,21	1 925 755,33	-13 859 489,88
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.	Vermerke: aus Titel 119 12		832 137,36
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			-14 691 627,24
	4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz.			-13 859 489,88
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 13 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020" - Bundesmittel.	—	—	—
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 13 geleistet werden.	—	—	—
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.	—	—	—
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.	—	—	—
	4. Einnahmen bei Titel 119 13 erhöhen den Ausgabenansatz.			
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 20 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder.	-94 538,89	—	-94 538,89
	1. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
	2. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	-94 538,89	—	-94 538,89
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			94 538,89
883 30 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	9 677 678,21	28 398 501,23	38 076 179,44
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.	—	37 449 013,94	37 449 013,94
	2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 119 20.	9 677 678,21	-9 050 512,71	627 165,50
	3. Aus aufgekommene Rückflüssen können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ausgesprochen werden.	Vermerke: aus Titel 119 20		627 165,50
	4. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	5. Aus den Mitteln des Titels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
Titelgruppen				
Titelgruppe 60		338 656,47	—	338 656,47
Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht		348 600,00	—	348 600,00
	1. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.	-9 943,53	—	-9 943,53
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.			
428 60 263	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	152 818,25	—	152 818,25
		171 800,00	—	171 800,00
		-18 981,75	—	-18 981,75
	Vermerke: an Titel 632 60			11 000,00
	an Kapitel 20 020 Titel 461 11			7 981,75
				-18 981,75

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
547 60 263	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.	7 407,64 16 800,00 -9 392,36	— — —	7 407,64 16 800,00 -9 392,36
	Vermerke:			
	an Titel 632 60			7 430,58
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 961,78
632 60 263	Sonstige Zuweisungen an Länder.	178 430,58 160 000,00 18 430,58	— — —	178 430,58 160 000,00 18 430,58
	Vermerke:			
	aus Titel 428 60			11 000,00
	aus Titel 547 60			7 430,58
				18 430,58
	Titelgruppe 61	107 972 884,25	—	107 972 884,25
	Kinder- und Jugendförderplan	109 225 700,00	—	109 225 700,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-1 252 815,75	—	-1 252 815,75
	2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnamengruppen 61 geleistet werden.			
	6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).			
	8. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.			
	9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.			
	10. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.			
	11. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.			
	12. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.			
427 61 266	Entgelte für Aushilfen.	— 100 000,00 -100 000,00	— — —	— 100 000,00 -100 000,00
	Vermerke:			
	an Kapitel 20 020 Titel 461 11			100 000,00
526 61 266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	508 388,75 800 000,00 -291 611,25	— — —	508 388,75 800 000,00 -291 611,25
	Vermerke:			
	an Titel 633 61			240 392,76
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			51 218,49
				-291 611,25
531 61 266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	— 50 000,00 -50 000,00	— — —	— 50 000,00 -50 000,00
	Vermerke:			
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			50 000,00
541 61 266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	87 664,39 200 000,00 -112 335,61	— — —	87 664,39 200 000,00 -112 335,61
	Vermerke:			
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			112 335,61
547 61 266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	166 575,80 250 000,00 -83 424,20	— — —	166 575,80 250 000,00 -83 424,20
	Vermerke:			
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			83 424,20

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
631 61 266	Sonstige Zuweisungen an den Bund.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 61 261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	30 321 654,69	—	30 321 654,69
		29 000 000,00	—	29 000 000,00
		1 321 654,69	—	1 321 654,69
	Vermerke: aus Titel 684 61			1 081 261,93
	aus Titel 526 61			240 392,76
				1 321 654,69
681 61 261	Ausgleich für Verdienstausschlag infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	2 809 619,77	—	2 809 619,77
		1 960 000,00	—	1 960 000,00
		849 619,77	—	849 619,77
	Vermerke: aus Titel 684 61			849 619,77
683 61 266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	143 003,00	—	143 003,00
		—	—	—
		143 003,00	—	143 003,00
	Vermerke: aus Titel 684 61			143 003,00
684 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	69 803 505,11	—	69 803 505,11
		73 865 700,00	—	73 865 700,00
		-4 062 194,89	—	-4 062 194,89
	Vermerke: an Titel 686 10			3 051,36
	an Kapitel 07 025 Titel 686 71			145 295,42
	an Kapitel 07 025 Titel 686 72			702 490,67
	an Titel 633 61			1 081 261,93
	an Titel 681 61			849 619,77
	an Titel 683 61			143 003,00
	an Titel 685 61			115 020,00
	an Titel 893 61			1 017 452,74
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			5 000,00
				-4 062 194,89
685 61 266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	115 020,00	—	115 020,00
		—	—	—
		115 020,00	—	115 020,00
	Vermerke: aus Titel 684 61			115 020,00
893 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.	4 017 452,74	—	4 017 452,74
		3 000 000,00	—	3 000 000,00
		1 017 452,74	—	1 017 452,74
	Vermerke: aus Titel 684 61			1 017 452,74
	Titelgruppe 64	752 654,11	—	752 654,11
	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	1 149 800,00	—	1 149 800,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-397 145,89	—	-397 145,89
	2. Die Ansätze der Titelgruppe verstärken den Ansatz des Titels 547 10.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.			
	4. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Ausgaben dürfen bis zu 150.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.			
	6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titel 547 10.			
633 64 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Vermerke:			
684 64 266	Zuschüsse an freie Träger.	752 654,11	—	752 654,11
		1 149 800,00	—	1 149 800,00
		-397 145,89	—	-397 145,89
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			397 145,89

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 66	10 115 703,14	133 977,03	10 249 680,17
	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10 312 100,00	—	10 312 100,00
		-196 396,86	133 977,03	-62 419,83
	1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.			
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden.			
	6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.			
422 66 291	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	49 133,90 189 000,00	— —	49 133,90 189 000,00
		-139 866,10	—	-139 866,10
	Vermerke:	an Titel 231 66		65 058,00
		an Titel 428 66		67 612,16
		an Kapitel 20 020 Titel 461 11		7 195,94
				-139 866,10
427 66 291	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		—	—	—
428 66 291	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	147 612,16 80 000,00	— —	147 612,16 80 000,00
		67 612,16	—	67 612,16
	Vermerke:	aus Titel 422 66		67 612,16
541 66 291	Qualifizierungsmaßnahmen.	386 370,45 519 800,00	— —	386 370,45 519 800,00
		-133 429,55	—	-133 429,55
	Vermerke:	an Titel 633 66		133 429,55
547 66 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	29 540,59 31 000,00	— —	29 540,59 31 000,00
		-1 459,41	—	-1 459,41
	Vermerke:	an Titel 633 66		294,86
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 164,55
				-1 459,41
631 66 291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	10 699,04 —	— —	10 699,04 —
		10 699,04	—	10 699,04
	Vermerke:	aus Titel 119 66		10 998,66
		an Titel 633 66		299,62
				10 699,04
633 66 291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	9 492 347,00 9 492 300,00	133 977,03 —	9 626 324,03 9 492 300,00
	1. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausbezahlt.	47,00	133 977,03	134 024,03
	2. Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	Vermerke:	aus Titel 541 66		133 429,55
		aus Titel 547 66		294,86
		aus Titel 631 66		299,62
				134 024,03
683 66 291	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—
		—	—	—
685 66 291	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 66 291	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 68	7 348 636,56	—	7 348 636,56
	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlings-	12 600 000,00	—	12 600 000,00
	familien und für jugendliche Flüchtlinge	-5 251 363,44	—	-5 251 363,44
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Die Ansätze der Titelgruppe verstärken die Ansätze der Titel 427 01			
	und 547 10.			
	3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Titel 547 10.			
	4. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn			
	an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck			
	veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 68 266	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	5 304 608,44	—	5 304 608,44
		12 600 000,00	—	12 600 000,00
		-7 295 391,56	—	-7 295 391,56
	Vermerke: an Titel 684 68			2 044 028,12
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			5 251 363,44
				-7 295 391,56
684 68 266	Zuschüsse an Sonstige.	2 044 028,12	—	2 044 028,12
		—	—	—
		2 044 028,12	—	2 044 028,12
	Vermerke: aus Titel 633 68			2 044 028,12
	Titelgruppe 69	631 736 122,61	—	631 736 122,61
	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flücht-	632 000 000,00	—	632 000 000,00
	linge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	-263 877,39	—	-263 877,39
	gemäß § 89d SGB VIII			
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe verstärken den Ansatz des Titels 547			
	10.			
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer			
	Höhe von insgesamt 1.000.000 EUR für die Förderung von Personal-			
	und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen			
	des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zen-			
	trale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der			
	Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge			
	über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 5. AG KJHG			
	abgedeckten Aufwand hinausgehen.			
	4. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Min-			
	derausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.			
	5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 7 bei Titel 547 10.			
632 69 266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 69 266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Ju-	631 736 122,61	—	631 736 122,61
	gendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB	632 000 000,00	—	632 000 000,00
	VIII entstandenen Kosten.	-263 877,39	—	-263 877,39
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			263 877,39

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamt Soll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 70		—	—	—
Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten (KeKiz)		275 000,00	—	275 000,00
		-275 000,00	—	-275 000,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
2. Die Ausgaben der Titelgruppe verstärken die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.				
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Titel 547 10.				
4. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.				
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
8. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.				
633 70 291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
		—	—	—
685 70 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
		275 000,00	—	275 000,00
		-275 000,00	—	-275 000,00
Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00				275 000,00
686 70 291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Titelgruppe 99		138 520 841,88	53 163 555,12	191 684 397,00
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung		168 000 000,00	23 684 397,00	191 684 397,00
		-29 479 158,12	29 479 158,12	—
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
2. Rückflüsse, auch aus Mittelbereitstellungen vorangegangener Haushaltsjahre, fließen dem jeweiligen Ansatz dieser Titelgruppe wieder zu.				
3. Die Ausgaben werden aus den zweckgebundenen Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO).				
4. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Haushaltsansätze auch bereits vor Eingang der Bundesmittel bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 geleistet werden, soweit eine verbindliche Mittelzusage des Bundes vorliegt.				
5. Aus den Ansätzen dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Haushaltsstellen des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
633 99 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	109 187 160,06	32 564 954,94	141 752 115,00
		129 000 000,00	12 752 115,00	141 752 115,00
		-19 812 839,94	19 812 839,94	—
883 99 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kinder-tagespflege.	29 333 681,82	20 598 600,18	49 932 282,00
		39 000 000,00	10 932 282,00	49 932 282,00
		-9 666 318,18	9 666 318,18	—
1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
2. Überjährig bewilligt werden darf für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nur, wenn hierfür vom Bund zugesagte Mittel, aufgekommene Rückflüsse oder Ausgabenreste zur Verfügung stehen.				
Gesamtausgaben Kapitel 07 040.		4 059 855 251,72	87 241 872,91	4 147 097 124,63
		4 155 394 600,00	64 753 495,14	4 220 148 095,14
		-95 539 348,28	22 488 377,77	-73 050 970,51
Mehrausgaben				—
Minderausgaben				73 050 970,51
üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe				—